

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 95. Sitzung (20.06.1892)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1892.

Bericht

der

Geschäftsordnungs-Kommission der zweiten Kammer

über die

Auffuchung provisorischer Gesetze.

Erstattet von dem Abgeordneten **Lauck**.

Die genannte Kommission hat die in den Registern der Gesetzes- und Verordnungsblätter vom Jahre 1890 und 1891 verzeichneten, in den Jahren 1890 und 1891 erlassenen, beziehungsweise bekannt gemachten Staatsverträge und sonstigen staatlichen Vereinbarungen, landesherrlichen Verordnungen und Verordnungen der Ministerien, sowie die Bekanntmachungen der denselben unterstellten Mittelstellen, soweit dieselben nicht ausschließlich den Vollzug von Reichsgesetzen betreffen, einer Durchsicht und zum Theil einer Erörterung unterzogen und zwar in der Richtung, ob deren Bestimmungen nicht in das Zustimmungsrecht der Landstände eingreifen.

Das Ergebnis dieser Erörterungen wird in Folgendem zusammengefaßt:

1. Der § 4 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1890, die Farrenhaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 320), enthält folgende Bestimmung:

„Die Gemeindefarren werden auf Kosten der Gemeinde angekauft und dürfen von der Gemeinde nur im Fall eingetretener Zuchtuntauglichkeit veräußert werden“ etc.

Die hierin liegende Beschränkung der Veräußerungsbefugniß der Gemeinden in Beziehung auf bewegliches Gemeindevermögen hat eine gesetzliche Bestimmung zur Grundlage weder im Gesetz vom 20. Februar 1890, die Verwendung von Zuchtfarren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), noch im Gesetz vom 3. August 1837, die Ablösung der Faselviehlast betreffend (Regierungsblatt Seite 206), zu deren Vollzug die Verordnung vom 26. Mai 1890 erlassen worden ist.

Gedachte Beschränkung verstößt andererseits direkt gegen die Bestimmung des § 138 der Gemeindeordnung, wornach der Gemeinderath über die Veräußerung und Vertauschung eines beweglichen Vermögens uneingeschränkt beschließen kann.

Wollte von diesem Grundsatz eine Ausnahme statuirt werden, wie dies in der gedachten Vollzugsverordnung geschieht, so kann dies nur im Gesetzesweg herbeigeführt werden.

Ihre Kommission stellt unter Bezug auf § 67 der Verfassung erster Absatz den

Antrag:

Großherzogliche Regierung sei zu ersuchen, die Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 26. Mai 1890, insoweit den Gemeinden untersagt wird, Gemeindefarren, die noch zuchttauglich sind, zu veräußern, außer Wirksamkeit zu setzen.

2. Unter'm 13. Januar 1890 haben die Großherzogliche Steuereirection (vergl. deren Verordnungsblatt Seite 12) und Großherzogliche Zolldirection (Verordnungsblatt derselben Seite 62) unter Bezug auf § 21 des Beamten-Gesetzes und § 2 Absatz 2 der Gehaltsordnung gleichlautende Bekanntmachungen erlassen, welche besagen:

„Auch wo die Verwilligung einer Zulage von der zuständigen Behörde bereits ausgesprochen ist, hat die Eröffnung hierüber zu unterbleiben, sobald inzwischen ein Umstand eingetreten ist, welcher (nach dem Vorstehenden) eine Zulageverwilligung zweifelhaft erscheinen läßt. Die Großherzoglichen Bezirksstellen werden angewiesen, in Fällen dieser Art die Eröffnung der Zulageverwilligung zu unterlassen und alsbald hierüber entsprechend anher zu berichten.

Eine ähnliche Bekanntmachung hat die Großherzogliche Generaldirection der Badischen Eisenbahnen unter'm 20. Januar 1890 erlassen. (Vergleiche deren Verordnungs-Blatt vom Jahre 1890 Seite 15).

Es fiel Ihrer Kommission auf, daß lediglich dem Großherzoglichen Finanzministerium untergeordnete Stellen solche Bekanntmachungen erlassen haben, — daß bei den anderen Ministerien in schriftlichen Erlassen ähnliches angeordnet worden ist, ist uns wenigstens nicht bekannt — und ursprünglich von der Meinung ausgehend, die Zulageverwilligungen würden erst ganz am Ende der Frist beschlossen und nach Ablauf der Frist eröffnet, nahm Ihre Kommission an, daß man im Ressort des Finanzministeriums vielleicht abweichend von dem Gebrauch bei den anderen Ministerien beabsichtige, die durch befriedigende Dienstleistung und tadelloses Verhalten während einer Zulagefrist erdiente Zulage den dem Großherzoglichen Finanzministerium unterstellten Beamten in der Regel auch dann noch zu entziehen, wenn in der Zeit nach Ablauf der Zulagefrist bis zur Eröffnung des Zulageverwilligungsbeschlusses Beamte sich etwas zu Schulden kommen lassen, was als nicht befriedigende Dienstleistung, beziehungsweise tadelhaftes Verhalten bezeichnet werden könnte, während nach Ansicht der Kommission ein solches Vorkommniß in der Regel erst für die neue Zulagefrist, die zu laufen eben begonnen hat, von Bedeutung sein sollte.

Die Besprechung mit der Großherzoglichen Regierung hat aber ergeben, daß im Ressort des Großherzoglichen Finanzministeriums die Zulageverwilligungen der Regel nach schon meist in der Mitte des letzten Monats der Frist beschlossen werden und daß die Eröffnung nach genereller Vorschrift schon vor Ablauf der Frist geschehen soll, so daß die obigen Bekanntmachungen sehr wohl gerechtfertigt sind, weil die Großherzogliche Regierung selbstverständlich berechtigt ist, falls noch im letzten Moment der Zulagefrist das dienstliche und sittliche Verhalten eines Beamten Anstände ergibt, eventuell die Zulage für diese Frist zu versagen.

Fälle, daß Beamte in der Zeit nach Ablauf der Zulagefrist, aber vor Eröffnung des Zulageverwilligungsbeschlusses sich eine Verfehlung zu Schulden kommen ließen, die eine Zulage fraglich machen, sind bis jetzt nicht zur Kenntniß Großherzoglichen Finanzministeriums gekommen.

Sollten sich solche ereignen, so würde die Großherzogliche Regierung nach ihrer Versicherung eingehend und sorgfältig prüfen, ob der Einzelfall so schwerer Natur ist, daß er sich rechtfertigen ließe, eine nach § 21 des Beamten-Gesetzes und § 2 Absatz 2 der G.-O. erdiente Zulage nicht zu gewähren. Unter diesen Umständen muß von einer Beanstandung der oben zitierten Bekanntmachungen Umgang genommen werden.

3. Ihre Kommission glaubte anläßlich dieses Berichts auf einen Gegenstand zurückkommen zu sollen, der bereits im Bericht der Geschäftsordnungskommission des letzten Landtages, erstattet von dem Abgeordneten Freiherrn v. Buol, einer kurzen Erörterung unterzogen worden ist, nämlich auf den Widerspruch der Vorschrift des § 125 der Geschäfts-Ordnung für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden vom 2. September 1889, Gef.- u. W.-Bl. Seite 259 ff., mit den Bestimmungen des § 4 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Geschäftsordnungskommission des letzten Landtages glaubte der Großherzoglichen Regierung (Großherzogliches Justizministerium), welche sich mit der Beanstandung des § 125 genannter Geschäftsordnung für die Amtsgerichte einverstanden erklärt hatte, die anderweite, nicht gegen ein Reichsgesetz verstoßende

Regelung der Angelegenheit überlassen zu sollen und dieser Ansicht schloß sich dieses hohe Haus in der 76. öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 1890 ohne Diskussion an.

Diese anderweite Regelung ist bis heute nicht erfolgt, was Ihre Kommission veranlaßt, Folgendes vorzutragen:

Die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuern, sowie der Liegenschaftsaccise ging nach Aufhebung unserer Amtsrevisorate auf die Gerichtsnotare über.

Die Gerichtsnotariatsordnung vom Jahr 1879 enthielt in § 3 Absatz 2 die Bestimmung:

„Die Gerichtsnotare sind ferner verpflichtet, die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise feizusetzen. Für die Besorgung dieses Geschäfts bei den Amtsgerichten, denen kein Gerichtsnotar beigegeben ist, wird besondere Anordnung getroffen werden.“

Man erwartete damals in den beteiligten Kreisen allgemein eine Anordnung dahin, daß bei den nur mit Richtern besetzten Amtsgerichten die Bezirksfinanzbehörden mit der Konstatierung besagter Abgaben betraut würden.

Statt dessen erschien eine Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 19. September 1879, Gef.- u. V.-Bl. Seite 729, wonach bis auf weitere Verfügung die Festsetzung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise bei den Amtsgerichten, welchen kein Gerichtsnotar beigegeben ist, durch den Amtsrichter besorgt werden soll, welcher die freiwillige Gerichtsbarkeit verwaltet.

An die Stelle letzterer Anordnung trat mit Erlassung der Rechtspolizeiordnung vom 2. November 1889 die Bestimmung des § 125 daselbst, welche besagt:

„Den Amtsgerichten ist bis auf Weiteres auch die Festsetzung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise übertragen.“

Diese Bestimmung entbehrt einerseits jeder gesetzlichen Grundlage auf dem Gebiet des badischen Landesrechts, und steht andererseits ebenso wie die angeführte Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums vom Jahre 1879 im Widerspruch mit § 4 des N.-E. G. zum Gerichtsverfassungsgesetz, welcher verfügt:

„Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art von Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.“

Die Tragweite des § 4 geben die Motive zum Regierungsentwurf vollständig mit den folgenden Worten:

„Die Bestimmung in § 4 ist eine Konsequenz davon, daß das Gerichtsverfassungsgesetz nur die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit regelt und sich der Frage gegenüber, ob und welche Geschäfte sonst noch den Justizbehörden zu übertragen sind, indifferent verhält. Der Entwurf (auch das Gesetz) beschränkt jedoch die Verwaltungsangelegenheiten, welche den im Gerichtsverfassungsgesetz geordneten Landesbehörden, d. h. den ordentlichen Gerichten und der Staatsanwaltschaft übertragen werden können, auf Geschäfte der Justizverwaltung und bringt hiedurch für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit den Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung zum besonderen Ausdruck. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Verwaltungsfachen, zwar nicht den Justizbehörden als solchen, wohl aber Mitgliedern dieser Behörden ausnahmsweise übertragen werden können.“

Die letztbezeichnete ausnahmsweise Uebertragung von anderen als Justizverwaltungs geschäfte an einzelne Mitglieder ordentlicher Gerichte wurde in der 119. Sitzung der Justizkommission des Reichstags damit motiviert, daß auf den kleinen schleswig-holsteinischen Inseln, welche im Winter nicht selten ohne jede Verbindung mit dem Festland seien, die Verwaltungsgeschäfte den Amtsrichtern übertragen werden müssen, da man nicht auch noch einen Verwaltungsbeamten auf die Insel schicken könne. Für solche und ähnliche ganz ausnahmsweise Bedürfnisfälle wurde dann der letzte Satz der Regierungsmotive zugestanden.

Der Vorbehalt rein persönlicher Uebertragung von anderen Gegenständen der Verwaltung, die nicht zur Justizverwaltung gehören, ist auch von Seiten des Reichstags anerkannt worden.

Um einen solchen Vorbehalt handelt es sich indessen hier nicht, da § 125 der Rechtspolizeiordnung den Justizbehörden (Amtsgerichten), als solchen das Acciskonstatirungsgeschäft institutiv überträgt und nicht einzelnen richterlichen Beamten.

Indessen wäre auch die Uebertragung dieser Art von Geschäften im Weg der Personalunion an bestimmte Amtsrichter nicht angängig, weil die Voraussetzungen, unter denen eine Uebertragung von Verwaltungsgeschäften an Richter zulässig sind — ganz ausnahmsweise Bedürfnisse, wie sie die Justizkommission des Reichstags bezeichnete — nicht vorliegen.

Daß die Konstatirung der Accise an sich kein Geschäft der Justizverwaltung ist, liegt auf der Hand.

Die betreffende Abgabe (Verkehrssteuer) kann weder theoretisch unter den Begriff der Rechtspolizeigebühren subsumirt werden, noch wird sie praktisch im Staatsvoranschlag unter diesen Gebühren aufgeführt. Sie erscheint vielmehr im Budget unter dem Titel der „indirekten Steuern“ unter den Einnahmen der Steuerverwaltung, zu deren Verwaltung nicht bloß die Erhebung, sondern auch die Festsetzung der Accise, als einer indirekten Steuer gehört.

Demgemäß erscheint auch die Großherzogliche Steuerdirektion in Rücksicht auf dieses Geschäft als die den Amtsgerichten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, welche in Einzelerlassen für den speziellen Fall Instruktionen, Aufträge und Anweisungen ertheilt, und da und dort nach erfolgter periodischer Prüfung des Acciskonstatirungsgeschäfts bei einzelnen Amtsgerichten in sehr umfassenden Bescheiden Anordnungen wegen Rückersatz und Nacherhebung trifft, zu deren Vollzug manche Amtsrichter, wollten sie diese Anordnungen ununterbrochen erledigen und daneben nur die allerdringendsten Justizgeschäfte besorgen, mehrere Wochen Zeit brauchen würden.

Solche Bescheide der vorgesetzten Finanzbehörde ermangeln nicht, dem Richter Rechtsbefehle zu ertheilen und nehmen andererseits seine Dienste in Anspruch, um der Steuerbehörde indirekte Steuern betreiben zu helfen.

Ihre Kommission war leider nicht in der Lage, bis zur Fertigstellung dieses Berichts und beziehungsweise bis heute die längst und dringend durch Vermittlung des Großherzoglichen Justizministeriums erbetenen Akten der Großherzoglichen Steuerdirektion über einige derartige Dienstprüfungen bei größeren Amtsgerichten erhalten zu können, um Ihnen hierüber eingehendere Mittheilungen zu machen.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung, welche schon die badische Gerichtsverfassung vom Jahre 1864 proklamirt hat, und welche § 4 des Reichs-Einführungsgesetzes zur deutschen Gerichtsverfassung sanktionirt, ist in dieser Hinsicht bei uns nicht durchgeführt und die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte ist durch den § 125 der Rechts-Polizei-Ordnung, weil er den Amtsgerichten ein Geschäft der Finanzverwaltung auflegt und damit die Amtsgerichte nebenbei der Großherzoglichen Steuer-Direktion als einer unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde unterstellt, alterirt.

Seitens eines Mitglieds der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß Zweckmäßigkeitsgründe für die Uebertragung der Accise-Festsetzung an die Amtsgerichte sprächen, der Umstand nämlich, daß die Urkunden, aus denen sich die Steuerpflicht ergebe, bei den Amtsgerichten aufbewahrt werden, daß die Amtsgerichte zudem die große Mehrzahl dieser Urkunden auf ihre Rechtserefordernisse zu prüfen hätten, wobei eine Prüfung der Accispflichtigkeit ohne Mühe nebenher gehen könne und daß zivilrechtliche Kenntnisse zur Anwendung des Accisgesetzes nöthig seien. Allein Zweckmäßigkeitsgründe können bei der Behandlung dieser Sache Angesichts eines verbietenden Reichsgesetzes absolut nicht in Betracht kommen.

Ebeneshalb haben in den meisten und größten deutschen Staaten die Gerichte mit der Festsetzung der Accise sich nicht zu befassen. Nur Württemberg, Sachsen-Weimar, Koburg, Reuß jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershausen und Mecklenburg-Schwerin bedienen sich bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuer der Mitwirkung der Gerichte.

Was die augenblickliche Stellung der Großherzoglichen Regierung zur Frage der Acciskonstatirung betrifft, so wurde Ihrer Kommission die schriftliche Mittheilung, daß zwischen den beiden Ministerien der Justiz und der Finanzen in der Sache Meinungsverschiedenheiten bestehen, daß das Finanzministerium insbesondere ernstliche Zweifel darüber hege, ob es möglich sein werde, ohne eine durchgreifende, mit nicht un-

erheblichen Kosten verknüpfte Organisationsänderung einer Uebertragung des Accisanzages von den Gerichten auf die Finanzbehörden näher zu treten, und daß die Meinungsverschiedenheit zunächst im Großherzoglichen Staatsministerium zum Austrag zu bringen sein werde; die Erledigung der Sache sei nicht dringlich, da gegen den bestehenden Zustand, dem ähnliche Verhältnisse in Württemberg zur Seite ständen, Seitens des Reichsjustizamts Bedenken bisher nicht erhoben worden seien; die Regierung gedente bis zum nächsten Landtag die Erörterung zur Entscheidung zu bringen.

Der von Großherzoglichem Finanzministerium ausgesprochene Zweifel erscheint Ihrer Kommission nicht gerechtfertigt zu sein. Wir vermögen nicht einzusehen, daß eine Organisationsänderung in der von uns angestrebten Richtung mit nicht unerheblichen Kosten verknüpft sein sollte.

So gut wie die Aktiare der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben ihren sonstigen Dienstgeschäften bei den Kauf- und Tauschbrieffen nach Maßgabe einer Tabelle unter Aufsicht des Amtsrichters die Accise vermerken und in das Acciseregister eintragen können, so gut vermögen dies die Finanzassistenten bzw. Gehilfen unter der Aufsicht der Bezirksfinanzbeamten, welche letztere nach ihrer akademischen Vorbildung sich die nöthigen zivilrechtlichen Kenntnisse erworben haben müssen.

Soweit die Erbschafts- und Schenkungsaccise in Betracht kommt, würden die Notare, wie seither, im Geschäft selbst die Accise berechnen, und diese Berechnung zu prüfen würde für die kameralistisch gebildeten Beamten der Bezirksfinanzstellen keine schwere Aufgabe sein. Bei schwierigen Fällen können sie sich um Auskunft ebensogut an die Großherzogliche Steuerdirektion wenden, wie dies bisweilen von den Amtsgerichten geschieht.

Zum Zweck obiger Geschäfte wären die betreffenden Aktenstücke jeweils vom Amtsgericht beziehungsweise Notar der Bezirksfinanzstelle mitzutheilen, ehe sie der amtsgerichtlichen Registratur einverleibt werden.

Soweit bei Veränderungen in der Theilhaberschaft bei Handelsgeschäften eine Accispflichtigkeit in Frage kommen kann, wären den Finanzstellen Auszüge aus dem Handelsregister beziehungsweise dessen Beilagen zu übermitteln und es würde gerade in letzterer Beziehung gewiß viel passender erscheinen, daß die Steuerbehörde nachforscht, ob anlässlich solcher Veränderungen eine Accispflicht eingetreten ist, als das Gericht.

Bezüglich des Ansatzes der Kauf- und Tauschaccise wollte schon die Justizkommission dieses hohen Hauses vom Landtag 1877/78 eine gesetzliche Regelung herbeiführen, die der oben mitgetheilten Ansicht Ihrer Kommission entspricht, indem diese Justizkommission dem Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat den § 3a einfügte, welcher bestimmen wollte:

„Die Kauf- und Tauschbrieife werden von den Grundbuch führenden Behörden gefertigt, zur Prüfung und Ansetzung der Kaufbrieifgebühre dem Amtsgericht vorgelegt, von diesem behufs Erhebung der Accise der zuständigen Finanzbehörde mitgetheilt, die sie dem Erwerber mit der Beurkundung des Accisanzages zustellt.“

In der Begründung hierzu wird bemerkt, man habe zur Erleichterung der Amtsgerichte den Accisanzag den Finanzbehörden zugewiesen, die an der Hand einer geeigneten Instruktion dieses Geschäft mit Sicherheit und Leichtigkeit besorgen können.

Der betreffende § 3a wurde indessen von der Justizkommission selbst im zweiten Bericht gestrichen und es unterblieb jede gesetzliche Regelung der Sache.

Der Umstand, daß das Reichsjustizamt bisher gegen die in Baden beliebte Praxis keine Bedenken erhoben hat, erscheint Ihrer Kommission, nachdem auf dem letzten Landtag die Beanstandung von Großherzoglichem Justizministerium als zutreffend anerkannt, Abhilfe aber nicht geschaffen worden ist, vollständig unerheblich.

Nach Ansicht Ihrer Kommission hat auch die zweite Kammer nach dem Geist der badischen Verfassung (§ 67 Verfassungsurkunde) das Recht, ihrerseits auf Abbestellung eines Zustandes zu dringen, der nach ihrer Ansicht mit einer reichsgesetzlichen Bestimmung im Widerspruch steht.

Aus diesen Gründen gelangt die Geschäftsordnungscommission zu dem

Antrag:

Großherzogliche Regierung sei zu erfuchen, den § 125 der Rechtspolizeiordnung vom 2. November 1889 außer Wirksamkeit zu setzen.

1.11. 1873